

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. Juni 1952

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 52	Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1952	499
20.6. 52	Anordnung über die Errichtung eines volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig	499
17. 6. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen	500
24. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zum Jugendgerichtsgesetz ..	500

Anordnung über die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung der Nationalpreise im Jahre 1952. Vom 20. Juni 1952

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ordnet in Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Nationalpreisen (GBl. S. 329) an:

Die Frist zur Einreichung der Vorschläge für die Verleihung von Nationalpreisen wird bis zum 15. August 1952 verlängert.

Berlin, den 20. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Anordnung über die Errichtung eines volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien in Leipzig. Vom 20. Juni 1952

Im Hinblick auf die große Bedeutung, die den Bibliotheken bei der Entwicklung der deutschen Kultur und bei der Durchführung der Wirtschafts- und Kulturplanung in der Deutschen Demokratischen Republik zukommt, wird folgendes angeordnet:

§ 1
Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 wird das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien errichtet. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2
(1) Das volkseigene Einkaufshaus ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der erste Plan ist für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 1952 bis zum 31. Dezember 1952 aufzustellen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Einkaufshaus für Büchereien wird mit Wirkung zum 30. Juni 1952 aufgelöst.

(2) Dem volkseigenen Einkaufshaus für Büchereien wird das Vermögen der GmbH als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen; die Buehbindereiabteilung der bisherigen GmbH wird dem Ministerium für Leichtindustrie zur weiteren Verwendung unterstellt. Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien übernimmt die Verbindlichkeiten der GmbH, soweit sie mit den zu übertragenden Vermögenswerten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Eine Liquidation der GmbH findet nicht statt. Die Anteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht; andere Anteile bestehen nicht.

(3) Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien hat zum 1. Juli 1952 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß der GmbH zum 30. Juni 1952 zugrunde zu legen.

§ 4

Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien arbeitet nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, das ihm seine Aufgaben zuweist und die näheren Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung trifft.

§ 5

Das volkseigene Einkaufshaus für Büchereien kann zur Durchführung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unselbständige Zweigniederlassungen errichten oder Dritte mit der Übernahme von Vertretungen beauftragen.

Berlin, den 20. Juni 1952

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister